



**Zusammenschluss der Kirchgemeinden des Reformierten
Kirchenreises Glarus Nord**
Bilten-Schänis, Kerenzen, Mollis-Näfels

Zusammenschlussvertrag

zwischen

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Bilten-Schänis

vertreten durch den örtlichen Kirchenrat, dieser vertreten durch Paul Baumann, Sachwalter

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Kerenzen

vertreten durch den örtlichen Kirchenrat, dieser vertreten durch Karin Werner Zentner, Sachwalterin

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Mollis-Näfels

vertreten durch den örtlichen Kirchenrat, dieser vertreten durch Ursula Tolle, Kirchenratspräsidentin

betreffend Auflösung des Kirchenkreises und Zusammenschluss der drei Kirchgemeinden

Die Stimmberechtigten der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden Bilten-Schänis, Kerenzen und Mollis-Näfels stimmen je getrennt an ihrer Kirchgemeindeversammlung vom 27. November 2024 gestützt auf Art. 8 Kirchenverfassung sowie Art. 107 Kirchenordnung folgendem Vertrag über den Zusammenschluss der drei Kirchgemeinden zu:

Art. 1 Zusammenschluss der drei Kirchgemeinden

- 1 Die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Bilten-Schänis, Kerenzen und Mollis-Näfels (nachfolgend Vertragsgemeinden) schliessen sich zur Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Glarus Nord (nachfolgend neue Kirchgemeinde) zusammen.
- 2 Der Reformierte Kirchenkreis Glarus Nord wird auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses der Vertragsgemeinden aufgelöst.

Art. 2 Gegenstand

Dieser Vertrag regelt die Organisation und den Vollzug des Zusammenschlusses.

Art. 3 Zeitpunkt des Zusammenschlusses

Der Zusammenschluss der Vertragsgemeinden erfolgt per 1. Januar 2026.

Art. 4 Treuepflicht

Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, nach der Zustimmung der Stimmberechtigten zum vorliegenden Vertrag den Zusammenschlussprozess zu unterstützen und keine Handlungen vorzunehmen, die diesem Interesse zuwiderlaufen.

Art. 5 Gesamtnachfolge

- 1 Die neue Kirchgemeinde tritt in alle Rechtsverhältnisse der Vertragsgemeinden und des Reformierten Kirchenkreises Glarus Nord ein. Sie erwirbt insbesondere deren Aktiven und Passiven, namentlich das Grundeigentum sowie alle Forderungen aus öffentlichen Abgaben, insbesondere Steuern.
- 2 Die neue Kirchgemeinde haftet für die Verbindlichkeiten der Vertragsgemeinden und des Kirchenkreises mit ihrem gesamten Vermögen.
- 3 Die neue Kirchgemeinde tritt ebenfalls in alle bestehenden Anstellungs- und Arbeitsverhältnisse des Kirchenkreises ein. Erworbene Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis bleiben gewahrt.

Art. 6 Name und Gemeindegebiet

- 1 Die neue Körperschaft des öffentlichen Rechts trägt den Namen «Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Glarus Nord».
- 2 Die neue Kirchgemeinde umfasst das Gebiet der Ortschaften Bilten, Filzbach, Mollis, Mühlehorn, Näfels, Obstalden und das Gebiet der Gemeinde Schänis.

Art. 7 Projektorganisation

- 1 Der Kreiskirchenrat setzt unter Einbezug der Kirchenräte der Vertragsgemeinden eine Steuerungsgruppe ein.
- 2 Die Projektleitung wird an Walter Lüssi, externer Berater und bis Juni 2024 Sachwalter des Kirchenkreises, übertragen.
- 3 Steuerungsgruppe: Die vom Kreiskirchenrat unter Einbezug der Kirchenräte der Vertragsgemeinden eingesetzte Steuerungsgruppe setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Walter Lüssi, Projektleiter, extern
 - b) Paul Baumann, Sachwalter Bilten-Schänis
 - c) Brigit Jud, Mitglied des Kreiskirchenrates, Bilten-Schänis
 - d) Karin Werner Zenter, Sachwalterin Kerenzen
 - e) Daniel Rimann, Mitglied des Kirchenrates Kerenzen
 - f) Ursula Tolle, Kirchenratspräsidentin Mollis-Näfels

- g) Peter Neumann, Mitglied des Kirchenrates Mollis-Näfels und des Kreiskirchenrates
 - h) Andreas Schiesser, Sachwalter des Reformierten Kirchenkreises Glarus Nord
- 4 Die Steuerungsgruppe konstituiert sich bis auf den Projektleiter, der den Vorsitz innehat, selbst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Projektleitung den Ausschlag.
 - 5 Die Steuerungsgruppe organisiert und koordiniert das Zusammenwachsen der Vertragsgemeinden. Sie ist zuständig für die Information der Bevölkerung.
 - 6 Im Auftrag der Kirchenräte der Vertragsgemeinden beruft die Steuerungsgruppe bei Zustandekommen des Zusammenschlusses unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben unmittelbar nach Ablauf der Fristen eine gemeinsame Kirchgemeindeversammlung der drei Vertragsgemeinden zur Durchführung der Konstituierung ein. An dieser Versammlung werden die neue Kirchgemeindeordnung, das Budget für das Jahr 2026 und der Steuerfuss beschlossen sowie Wahlen durchgeführt.
 - 7 Der Vorsitzende der Steuerungsgruppe leitet die Kirchgemeindeversammlung der neuen Kirchgemeinde bis zum Amtsantritt des neuen Kirchenrates.
 - 8 Die Steuerungsgruppe kann Arbeitsgruppen einsetzen, die zu bestimmten Themen Entscheidungsgrundlagen erarbeiten. Je eine Vertretung des Pfarrteams und eine weitere Person der übrigen Mitarbeitenden des Kirchenkreises nehmen an den Sitzungen der Arbeitsgruppen teil.
 - 9 Die Steuerungsgruppe ist befugt, im Rahmen der für den Zusammenschluss budgetierten Kredite Ausgaben zu tätigen.

Art. 8 Ergänzendes Recht

Soweit der vorliegende Vertrag für eine wichtige Frage des Zusammenschlusses der Vertragsgemeinden keine Regelung enthält, obliegt es dem Kreiskirchenrat in Absprache mit den Kirchenräten der Vertragsgemeinden, eine angemessene Regelung zu treffen. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen der Kirchenordnung über die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung.

Art. 9 Übergangsbestimmungen und Schlussbestimmungen

a) Neue Kirchgemeindeordnung

Die Erarbeitung der neuen Kirchgemeindeordnung obliegt der Steuerungsgruppe unter Einbezug der Kirchenräte der Vertragsgemeinden und des Kreiskirchenrates. Sie ist an der ersten Kirchgemeindeversammlung der neuen Kirchgemeinde zur Beschlussfassung vorzulegen.

b) Wahl des Kirchenrates

- 1 Die Vorbereitung der Wahl des Kirchenrates der neuen Kirchgemeinde obliegt der Steuerungsgruppe unter Einbezug der Kirchenräte der Vertragsgemeinden und des Kreiskirchenrates.
- 2 Vakanzen in den Kirchenräten der Vertragsgemeinden während der Übergangszeit werden nicht ersetzt.
- 3 Bei der Wahl des ersten Kirchenrates der neuen Gemeinde soll darauf geachtet werden, dass die drei sich zusammenschliessenden Vertragsgemeinden im Kirchenrat angemessen vertreten sind. Der Amtsantritt erfolgt auf den Zeitpunkt der Schaffung der neuen Kirchgemeinde.

c) Genehmigung der Jahresrechnungen 2025

Die Kirchgemeindeversammlung der neuen Kirchgemeinde ist zuständig für die Genehmigung der Jahresrechnungen 2025 der Vertragsgemeinden und des Kirchenkreises. Die Revision der Jahresrechnungen obliegt den bisherigen Revisionsstellen. Sie erstatten je für sich Bericht und Antrag an die neue Kirchgemeindeversammlung.

- 1 Die neue Kirchgemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Vertragsgemeinden und des Reformierten Kirchenkreises Glarus Nord. Sie tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsgemeinden und des Kirchenkreises ein.
- 2 Bestehende Reglemente und Weisungen des Kirchenkreises werden sinngemäss übernommen.

Art. 10 Kostenverteiler

- 1 Die Vertragsgemeinden tragen die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrages anfallen, über die Rechnung des Reformierten Kirchenkreises Glarus Nord und damit nach Massgabe des in den Statuten festgelegten Kostenverteilens (Art. 27).
- 2 Ein von der Synode beschlossener Fusionsbeitrag an die Vertragsgemeinden, wird, wenn er nach vollzogener Fusion ausbezahlt wird, an die Kosten in Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrages angerechnet und vermindert folglich die verbleibenden Kosten gemäss Kostenverteiler.

Art. 11 Zustandekommen des Vertrags

Dieser Vertrag kommt nur zustande, wenn alle Vertragsgemeinden zustimmen.

Art. 12 Inkrafttreten

- 1 Die Rechtskraft dieses Vertrages tritt mit dem gleichlautenden Beschluss der Kirchgemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden sofort ein (Art. 69 Abs. 1, Gemeindegesetz).
- 2 Es gelten zudem die folgenden gesetzlichen Vorgaben:
 - a) Die Auflösung des Kirchenkreises bedarf der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlungen sämtlicher Mitgliedgemeinden. Der Auflösungsbeschluss muss von der Synode genehmigt werden (Art. 37, Statuten Reformierter Kirchenkreis Glarus Nord).
 - b) Veränderungen in Bestand und Umfang der Kirchgemeinden bedürfen der Zustimmung der betreffenden Kirchgemeindeversammlungen und der Genehmigung durch die Synode (Art. 8, Verfassung für die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Glarus).
 - c) Namensänderungen beschliessen die Kirchgemeindeversammlungen. Sie müssen durch die Synode genehmigt werden (Art. 102, Kirchenordnung für die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Glarus).
 - d) Über die Zusammenlegung von Kirchgemeinden entscheiden die beteiligten Kirchgemeinden. Wird der Zusammenlegung zugestimmt, so bedarf dieser Entscheid der Genehmigung durch die Synode (Art. 107, Kirchenordnung für die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Glarus).
 - e) Hat die Synode der Zusammenlegung bestehender Kirchgemeinden zugestimmt, berufen die entsprechenden Kirchenräte eine Kirchgemeindeversammlung ein

zur Durchführung der Konstituierung (Art. 108, Kirchenordnung für die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Glarus).

- f) Vereinigungen oder Aufteilungen von Gemeinden bedürfen der Zustimmung der betroffenen Stimmberechtigten und der Genehmigung durch die Landsgemeinde. Bei Kirchgemeinden sowie bei Grenzänderungen genügt die Genehmigung durch den Landrat. (Art. 8, Gemeindegesetz des Kantons Glarus: Vereinigung oder Aufteilung von Gemeinden und Grenzänderungen).
- g) Die durch Vereinigung entstehende Gemeinde tritt in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden ein. Die Vereinbarung über die Vereinigung bestimmt den Namen und das Wappen der neuen Gemeinde, wobei Wappen für Kirchgemeinden fakultativ sind (Art. 10, Gemeindegesetz des Kantons Glarus: Wirkung einer Vereinigung oder Aufteilung).

Beschlossen von der Delegiertenversammlung des Reformierten Kirchenkreises Glarus Nord am 21. Oktober 2024 zuhanden der Kirchgemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden vom 27. November 2024.

Genehmigt von der Kirchgemeindeversammlung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bilten-Schänis am 27. November 2024

Der Sachwalter:



Paul Baumann

Genehmigt von der Kirchgemeindeversammlung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Kerenzen am 27. November 2024

Die Sachwalterin:



Karin Werner Zentner

Genehmigt von der Kirchgemeindeversammlung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Mollis-Näfels am 27. November 2024

Die Kirchenratspräsidentin:



Ursula Tolle

Der Vizepräsident:



Peter Neumann